

27. April 2020

**Nach der aktualisierten Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (vgl. [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung4.coronavo\\_1.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung4.coronavo_1.pdf)) dürfen Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern ab Montag, den 20.04.2020 wieder öffnen.**

**Wie der Verordnung zu entnehmen ist, sind bei allen Verkaufsstellen die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Wartschlangen zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass**

- 1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern eingelassen wird,**
- 2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,**
- 3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und**
- 4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.**

**Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen sollen selbst Mund-Nasen-Bedeckung tragen wenn das nicht aufgrund anderer Sicherungen wie Trennscheibe entbehrlich ist.**

**Das gilt auch für Händler- und Kundschaft des Wochenmarkts.**

**Der Oberurseler Handel wird daher zur Bekämpfung des Corona-Virus gebeten, bis auf Weiteres folgende Regeln zu beachten:**

#### **Zutrittsbegrenzung für Ladengeschäfte**

Je angefangener Verkaufsfläche von 20 m<sup>2</sup> darf nur maximal eine Person in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z. B. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche maximal 40 Personen gleichzeitig. Verlassen Personen den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Personen eingelassen werden. Jede Kundin/jeder Kunde hat, sofern vorhanden, einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Personenzahl zu begrenzen. Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.

#### **Mindestabstand von 1,5 Metern**

Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte ein solcher Mindestabstand im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, ist die Kontaktzeit auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und darf 15 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt auch für Kontakte des Personals untereinander und die Gestaltung von Arbeitspausen. Mehrere Kassen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassenschlangen. Gleiches gilt für Theken.

Wartende Personen vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch das Personal der Verkaufsstelle zu organisieren und deren Einhaltung ist durch diese sicherzustellen.

#### **Hygiene**

Flächen mit häufigem Handkontakt (z.B. Türgriffe, Griffe, Handläufe und Einkaufswagen) sind regelmäßig zu reinigen, mindestens jedoch arbeitstäglich. Alle Räumlichkeiten mit zu

öffnenden Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10-15 Minuten). Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten. Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen. Die Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten-/Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu unterlassen.

### **Sperrung von Spielbereichen für Kinder**

Spielbereiche für Kinder sind zu sperren.

### **Aushänge zu Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen.

### **Abgabe von Waren nur in handelsüblichen Mengen**

Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

### **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Nach § 1 Abs. 8a der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist ab Montag, den 27.04.2020 das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-Partikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Zu den Einrichtungen zählen u. a. Geschäfte, Banken, Sparkassen, Poststellen, Bibliotheken, Tankstellen und Wochenmärkte.

Auf Wochenmärkten ist die Mund-Nasen-Bedeckung von allen Personen zu tragen, die an einem Wochenmarktstand verkaufen oder einkaufen oder die sich in eine Warteschlange einreihen.